



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

65. Jahrgang

19.01.2026

Nr. 4

1. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Recklinghausen vom 15.12.2025 über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB der Stadt Recklinghausen im Bereich „Kölner Straße/ Raiffeisenstraße“

Satzung der Stadt Recklinghausen vom 15.12.2025
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB
der Stadt Recklinghausen im Bereich „Kölner Straße/ Raiffeisenstraße“

Aufgrund der §§ 7 Abs.1 und § 41 Abs. 1 S. 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung - Besonderes Vorkaufsrecht

Die Vorkaufsrechtsatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich der „Kölner Straße/ Raiffeisenstraße“ erlassen. Damit steht der Stadt Recklinghausen in dem unter § 2 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für einen Teilbereich östlich der Hochstraße, nördlich des Walkmühlenweg, einem Teilbereich östlich des Hellbachs, nördlich der Kölnerstraße und einem Teilbereich westlich der Herner Straße im Stadtgebiet Recklinghausen. Sie umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Recklinghausen,

- Flur 534,
 - Flurstücke 213, 223, 228, 233, 235, 238, 239, 242, 243, 246, 249, 250, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 295, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 355, 358, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 377, 381, 382, 383, 402, 403, 570, 571, 574, 577, 578, 598, 600, 601, 602, 603, 608, 609, 610, 614, 616, 617, 623, 638, 639, 646, 647, 648, 650, 652, 653, 654, 655, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 671, 673, 674, 677, 678, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 696 und 697.
- Flur 536,
 - Flurstücke: 112, 441, 612, 613, 635 und 636.
- Flur 543,
 - Flurstücke: 369.

Der Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Werden innerhalb des Geltungsbereiches Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder –teilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

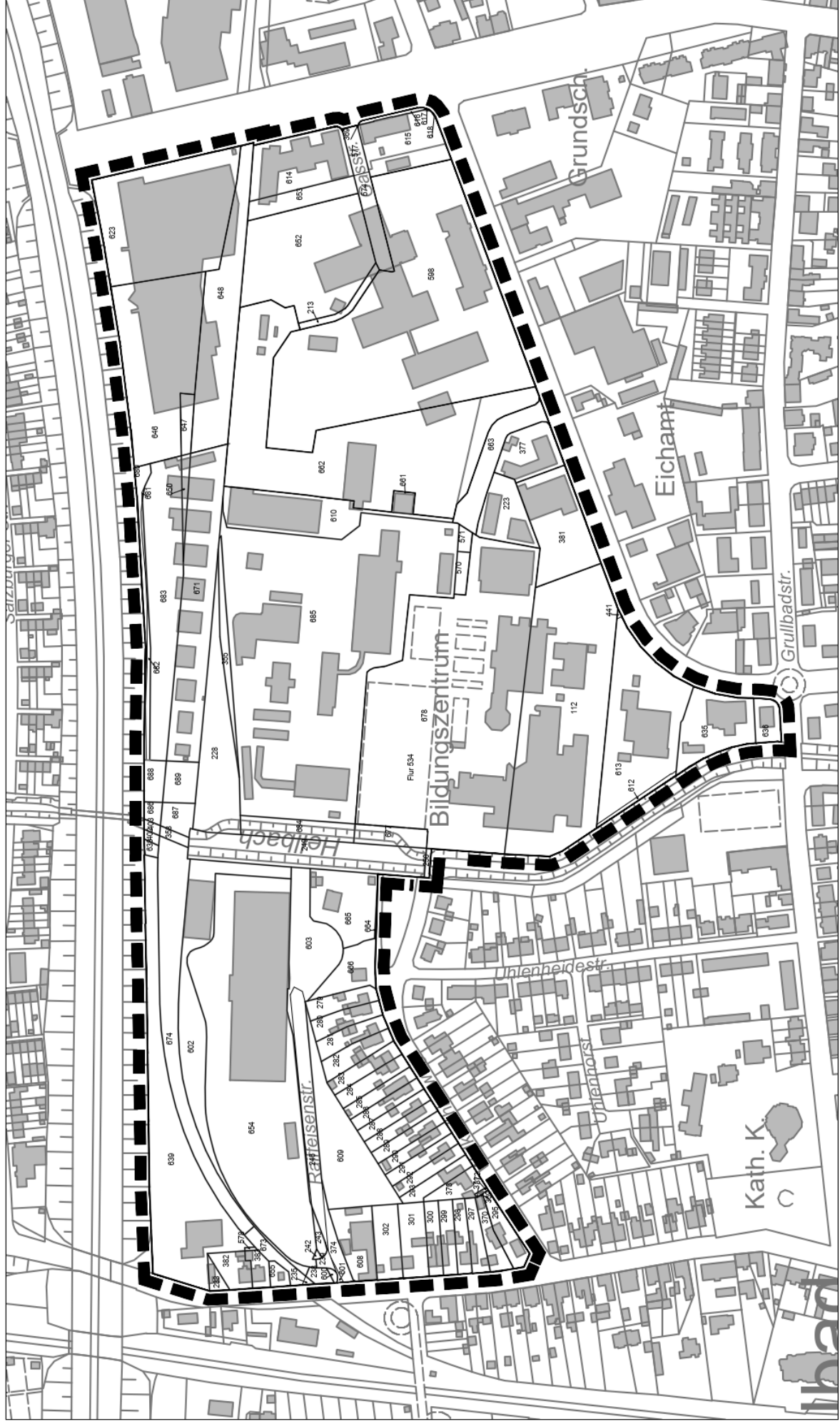
§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstücke und Grundstücksteilen steht der Stadt Recklinghausen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung - Kölner Straße / Raiffeisenstraße -



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2025 über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB der Stadt Recklinghausen im Bereich der "Kölner Straße/ Raiffeisenstraße" (Vorkaufsrechtssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird sodann auf nachgenannte Rechtsfolgen hingewiesen:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618):

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung:

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich 61 - Stadtplanung
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Recklinghausen, den 15.01.2026

gez.

Tschersich

Bürgermeister